

BGer 1B_50/2021 vom 4. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_50_2021

FR: TF 1B_50/2021 du 4 février 2021

IT: TF 1B_50/2021 del 4 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 hat das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde von A._____ gegen die Verlängerung der Untersuchungshaft durch das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich abgewiesen. Dieser Beschluss wurde am 4. Dezember 2020 versandt und am 7. Dezember 2020 von der Verteidigerin von A._____, Rechtsanwältin Astrid Rädcl, entgegengenommen.

Mit Eingabe vom 2. Februar 2021, welche tags darauf beim Bundesgericht eingegangen ist, erhebt A._____ Beschwerde gegen diesen Beschluss des Obergerichts.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Beschwerden ans Bundesgericht sind innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Vorliegend wurde der angefochtene Beschluss am 7. Dezember 2020 von der Verteidigerin des Beschwerdeführers entgegengenommen und gilt damit als an diesem Tag eröffnet. Die Beschwerdefrist begann damit am 8. Dezember 2020 zu laufen und war am 2. Februar 2021, als der Beschwerdeführer seine Beschwerde der Post übergab, bereits abgelaufen. Was er dagegen vorbringt (Beschwerde Ziff. 1. c S. 2), ist, soweit überhaupt verständlich, unbehelflich. Auf die Beschwerde ist wegen Verspätung nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.